

all durch Flucht, Verhaftung oder Absetzung mehrfach umbesetzt worden. Die Zahl der geflüchteten Staatsfunktionäre beträgt seit 1950 ca. 30 000.

Wie sich die Nichtanerkennung des Legalitätsprinzips auf die Rechtsprechung auswirkt, ist bereits bei der Behandlung der Unabhängigkeit der Richter dargelegt worden. Immer wieder werden die Richter ermahnt, niemals dem Formalismus zu huldigen, sondern nach den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verfahren und die Gesetze fortschrittlich auszulegen.

Um die demokratische Gesetzlichkeit in der Justiz zu erreichen, wird die Parteilichkeit der Rechtsprechung gefordert. Die Richter sollen mit gewußter Parteilichkeit⁴ operieren und dürften nicht einem Hang zum Objektivismus erliegen. Parteilichkeit der Rechtsprechung heißt nach offizieller Verlautbarung

»richtige Anwendung der Gesetze im Sinne der Politik von Partei und Regierung«¹¹³.

»Die Richter müssen parteilich als politische Menschen entscheiden«¹¹⁴.

Parteilichkeit der Rechtsprechung bedeutet in der Praxis nichts anderes, als daß der Wille der SED beachtet wird. Dabei werden Schwankungen und Brüche in der Rechtsprechung aus politischen Zweckmäßigkeitserwägungen nicht nur in Kauf genommen, sondern für richtig und notwendig gehalten.

Auf dem Gebiet des Strafrechts ist ein neuer Begriff, der in dem bisher noch gültigen Strafgesetzbuch nicht enthalten ist, geschaffen worden: Die Gesellschaftsgefährlichkeit. Dieser Begriff ist eine Generalklausel, die zu einer außerordent-

¹¹³ Hilde Benjamin, Neue Justiz, 1954, S. 223.

¹¹⁴ Böhme, Neue Justiz 1955, S. 327.